

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB220654-O/U/hb

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. Bertschi, Präsidentin, Oberrichterin lic. iur. Ohn-
jec und Oberrichter lic. iur. Weder sowie Gerichtsschreiberin MLaw
Hug-Schiltknecht

Urteil vom 14. Juni 2024

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,

vertreten durch Staatsanwalt MLaw Hüsler,
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X1._____

betreffend **gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverar-
beitungsanlage etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom
19. Oktober 2022 (DG220108)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Juni 2022 (Urk. D1/23) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 46 S. 30 f.)

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig
 - des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 2 StGB (Dossier 1) sowie
 - des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 3).
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 16 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 24. August 2022.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.
4. Von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung wird in Anwendung von Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen.
5. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 1 (B. _____) den Betrag von Fr. 881.60 als Schadenersatz zu bezahlen.
6. Der Beschuldigte wird gemäss seiner teilweisen Anerkennung verpflichtet, dem Privatkläger 2 (C. _____) den Betrag von Fr. 36'132.29 zuzüglich 5 % Zins ab 16. Mai 2021 als Schadenersatz zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

7. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

Fr. 3'900.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 2'100.– Gebühr Strafuntersuchung

Fr. 100.– Kosten Kantonspolizei

Fr. 6'444.75 amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und Mwst)

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Berufungsanträge:

a) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat:

(Urk. 66 S. 1 f.)

1. Es sei eine Landesverweisung von sieben Jahren anzuordnen.
2. Es sei die Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem vorzunehmen.
3. Im Übrigen sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 2022 zu bestätigen.
4. Die Kosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 71 S. 2)

1. Die Berufung der Anklägerin sei abzuweisen und das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Oktober 2022 sei vollumfänglich zu bestätigen, soweit dieses noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist;

2. Eventualiter sei die Dauer der Landesverweisung auf fünf Jahre zu beschränken und es sei auf eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem zu verzichten;
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zulasten des Staates.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv wegen des gewerbmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 und Abs. 2 StGB sowie des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist, sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Untersuchungsamtes St. Gallen vom 24. August 2022 bestraft. Von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung wurde abgesehen.
2. Das Urteilsdispositiv wurde den Parteien noch gleichentags mündlich eröffnet und begründet sowie im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 16). Innert Frist meldete die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (im Folgenden: Staatsanwaltschaft) Berufung an (Urk. 42). Nachdem das begründete Urteil den Parteien zugestellt wurde (Urk. 45/1-2), ging die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft vom 22. Dezember 2022 am 4. Januar 2023 fristgerecht ein (Urk. 48).
3. Mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2023 wurde der bisherige amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. LL.M. X2. _____ zufolge Aufgabe der Anwaltstä-

tigkeit aus seinem Amt entlassen und neu Rechtsanwältin MLaw X1._____ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten bestellt (Urk. 51).

4. Mit Eingabe vom 17. Januar 2023 erklärte der Beschuldigte Verzicht auf Anschlussberufung (Urk. 55). Am 7. März 2023 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 3. Oktober 2023 vorgeladen (Urk. 57). Mit Eingabe vom 22. August 2023 teilte die amtliche Verteidigerin mit, dass der Beschuldigte keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz habe, und ersuchte deshalb darum, den Beschuldigten von der persönlichen Anwesenheit an der Berufungsverhandlung zu dispensieren (Urk. 59). Da sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die amtliche Verteidigung mit der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens einverstanden erklärt haben (Urk. 62 und Urk. 63), wurde mit Präsidialverfügung vom 1. September 2023 die Ladung zur Berufungsverhandlung vom 3. Oktober 2023 abgenommen und ein Schriftenwechsel angeordnet (Urk. 64).

5. Die Staatsanwaltschaft reichte mit Eingabe vom 22. September 2023 die schriftliche Berufungsbegründung fristgerecht ein (Urk. 66), woraufhin dem Beschuldigten eine Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung innert derselben Frist mit Präsidialverfügung vom 6. Oktober 2023 eingeräumt wurde (Urk. 68). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 70). Die Berufungsantwort des Beschuldigten ging am 31. Oktober 2023 mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 innert Frist ein (Urk. 71). Mit Präsidialverfügung vom 3. November 2023 wurde die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft zur freigestellten Stellungnahme übermittelt (Urk. 73), wovon diese jedoch keinen Gebrauch machte.

II. Prozessuales

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Mit der Berufungserklärung vom 22. Dezember 2022 beschränkt sich die Staatsanwaltschaft auf das Thema der Landesverweisung (Dispositivziffer 4 des angefochtenen Urteils) und

deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem und beantragt, es sei eine Landesverweisung von sieben Jahren anzuordnen und die Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem vorzunehmen, im Übrigen sei das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 19. Oktober 2022 zu bestätigen sowie die Kosten dem Beschuldigten aufzuerlegen (Urk. 48 S. 2 und Urk. 66 S. 1 f.). Demnach sind die Dispositivziffern 1 (Schuldprüche), 2 (Strafe), 3 (Vollzug), 5-6 (Zivilansprüche) und 7 (Kostenfestsetzung) nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

III. Landesverweisung

A. Allgemeines

Die Vorinstanz hat von einer obligatorischen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB abgesehen (Urk. 46 S. 31). Die Staatsanwaltschaft beantragt, es sei eine Landesverweisung von sieben Jahren anzuordnen und es sei die Anordnung der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem vorzunehmen (Urk. 48). Der Beschuldigte beantragt hingegen die Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft sowie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Eventualiter sei die Dauer der Landesverweisung auf fünf Jahre zu beschränken und es sei auf eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem zu verzichten (Urk. 71 S. 2).

B. Härtefallprüfung

1. Das Gericht verweist einen Ausländer, der wegen gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 2 StGB verurteilt wird unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB). Das Gericht kann gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber dem privaten Interesse des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen.

Es ist dabei der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB).

2. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist bezüglich des schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB im Wesentlichen auf die sorgfältigen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 46 S. 20 ff.). Mit der Vorinstanz und entgegen der Meinung der Staatsanwaltschaft ist ein solcher zu bejahen.

C. Interessenabwägung

1. Hinsichtlich der Gegenüberstellung des privaten Interesses des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Landesverweisung erwog die Vorinstanz zusammenfassend, dass das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiege. Im Wesentlichen begründete sie dies damit, dass davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte als Fachangestellter Gesundheit trotz Vorstrafen als qualifizierter Arbeitnehmer in einem Berufsfeld mit hohem Fachkräftemangel in seinem Beruf bleiben könne. Weiter liege der Verbleib des Beschuldigten auch in Bezug auf die Schuldentilgung im öffentlichen Interesse. Diesbezüglich brachte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung selber vor, dass eine Rückzahlung der Deliktssummen an die beiden Privatkläger von Brasilien aus äusserst schwer sein dürfte (Urk. 35 S. 20). Dasselbe gelte für die übrigen Gläubiger, welche zurzeit über die Lohnpfändung vom Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz profitierten. Der Einsatz des Beschuldigten im Beruf und die in Kauf genommene Mehrarbeit zeigten, dass sich der Beschuldigte keineswegs seiner finanziellen Verantwortung zu entziehen versuche, sondern aktiv an der Schuldentilgung mitwirke. Nach einer Landesverweisung werde, in realistischer Betrachtung, kein Schuldenabbau mehr erfolgen. Das öffentliche Interesse an der Landesverweisung erscheine angesichts der vorliegenden Deliktsart weniger ausgeprägt. Aus diesen Gründen sei ausnahmsweise von der Anordnung einer obligatorischen Landesverweisung abzusehen (Urk. 46 S. 27 ff.).

2. Die Staatsanwaltschaft hält zu Recht fest, dass der Beschuldigte mit seiner Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz und dem Wegzug nach Brasilien (vgl. Urk. 59 und Urk. 71 S. 7) dieser Argumentation der Vorinstanz – welche sich auf den Fachkräftemangel und die Schuldentilgung bezieht – jegliche Grundlage entzogen hat. Ungeachtet des Wegzugs des Beschuldigten aus der Schweiz ist jedoch festzuhalten, dass der Beschuldigte während eines laufenden Verfahrens delinquierte und zu diesem Zeitpunkt bereits eine – zumindest noch ersichtliche – Vorstrafe aufwies. Bei den Delikten handelt es sich zwar "nur" um Vermögensdelikte, dabei ist allerdings besonders hervorzuheben, dass der Beschuldigte die Taten im vorliegenden Verfahren während der Ausübung seiner Arbeitstätigkeit im Gesundheitswesen beging, womit er besonders schutzbedürftige Personen kaltblütig ausnutzte. Der bestehende Fachkräftemangel im Gesundheitswesen kann nicht als Grund aufgeführt werden, um den Beschuldigten nicht des Landes zu verweisen, zumal der Schutz dieses besonders wehrlosen und verletzlichen Teils der Gesellschaft die privaten Interessen des Beschuldigten deutlich überwiegt. Entgegen der Meinung der amtlichen Verteidigung verfängt auch die Argumentation nicht, dass der Beschuldigte keine Bindung zu seinem Heimatland Brasilien und nur unregelmässigen Kontakt zu seinem Vater habe. Vielmehr teilte die amtliche Verteidigerin mit Schreiben vom 22. August 2023 mit, dass der Beschuldigte keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz habe und erklärte in der Berufungsantwort, dass sich der Beschuldigte dazu entschieden habe, für eine Weile etwas Abstand zu brauchen und deshalb zu seinem Vater nach Brasilien gereist sei (vgl. Urk. 59 und Urk. 71 S. 8). Es ist davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte somit zumindest seit diesem Schreiben vom 22. August 2023 in Brasilien aufhält. Aus den Akten lässt sich sodann auch nicht entnehmen, dass es ihm dort nicht gelungen sein soll – trotz keiner bestehenden Bindung zu seinem Heimatland und spärlichen Portugiesisch-Kenntnissen –, Fuss zu fassen und sich ein neues Leben aufzubauen, zumal der Beschuldigte in der Schweiz einen Haufen Schulden hinterlassen hat. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte zwar als 6-Jähriger in die Schweiz kam, mithin ca. 31 Jahre in der Schweiz lebte, dies jedoch noch nicht für ein starkes Interesse an einem Verbleib in der Schweiz spricht (vgl. BGE 146 IV 105 E.3.4.3. f.) und nichts daran zu ändern ver-

mag, dass aufgrund der obigen Ausführungen der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten überwiegt. Im Übrigen sind in der Berufungsantwort auch keine überzeugenden Vorbringen ersichtlich, die ein überwiegendes persönliches Interesse des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz nahelegen würden.

3. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber dem Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegen.

D. Dauer der Landesverweisung

Die Dauer der Landesverweisung beträgt mindestens 5 und maximal 15 Jahre (vgl. Art. 121 Abs. 5 BV). Die konkrete Bemessung der Dauer obliegt dem urteilenden Gericht, das insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten hat (Art. 5 Abs. 2 BV; Art. 36 Abs. 2 und 3 BV). Vorliegend ist unter anderem eine Freiheitsstrafe von 16 Monaten ausgesprochen worden. Die Vorinstanz erwog, dass sich das Verschulden des Beschuldigten im Bereich von "nicht mehr leicht" und "leicht" befinde. Der Beschuldigte hat die Taten zwar gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen begangen, jedoch ist mit der Vorinstanz zutreffend, dass das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung bei den vorliegenden Vermögensdelikten weniger ausgeprägt ist als bei Betäubungsmittel-, Gewalt und Sexualdelikten. Deshalb rechtfertigt es sich, eine Landesverweisung für lediglich 5 Jahre auszusprechen.

E. Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS)

1. Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit "mindestens einem Jahr" Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-VO, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a SDÜ),

es sei denn, ein anderer Schengen-Vertragsstaat hätte dieser Person aus humanitären oder anderen gewichtigen Gründen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt oder zugesichert (Art. 25 SDÜ; vgl. zum Ganzen BVGer C-4656/2012, E. 5). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dabei entscheidend, ob die Straftat, für welche der Beschuldigte verurteilt wird, im Höchstmass mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist (BGE 147 IV 340 E.4.6). Zu beachten gilt es jedoch, dass mit der Ausweitung einer ausländerrechtlichen Fernhalte-massnahme auf den gesamten Schengen-Raum deren Sanktionswirkung zudem stark erhöht wird. Dies rechtfertigt sich in der Regel ausschliesslich bei gravierenden Taten.

2. Vorliegend hat sich der Beschuldigte des gewerbsmässigen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage sowie des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage schuldig gemacht. Er wurde mit 16 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Als brasilianischer Staatsbürger ist er ein Drittstaatsangehöriger im vorerwähnten Sinn und verfügt über kein Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Mitgliedstaat. Angesichts der Höhe der ausgefallten Strafe sowie des Umstands, dass der Beschuldigte die vorliegenden Taten gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen begangen hat, was das Sicherheitsinteresse der Gesellschaft grundlegend tangiert, rechtfertigt sich diese Massnahme. Die Ausschreibung im Schengener Informationssystem ist deshalb anzuordnen.

V. Kostenfolgen

1. Ausgangsgemäss ist die – im Einzelnen nicht beanstandete – vorinstanzliche Kostenaufgabe (Urk. 46 S. 31, Dispositivziffer 8) zu bestätigen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. b sowie § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG auf Fr. 2'000.00 festzusetzen. Hinzu kommen die Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren in der Höhe von Fr. 3'994.60 (inkl. Barauslagen und MwSt.; Urk. 72), welche ausgewiesen und angemessen sind.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Berufung, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom 19. Oktober 2022 bezüglich Dispositivziffern 1 (Schuld sprüche), 2 (Strafe), 3 (Vollzug), 5-6 (Zivilansprüche) und 7 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen.
2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
3. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffer 8) wird bestätigt.

4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 2'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:
- Fr. 3'994.60 amtliche Verteidigung (inkl. 7.7 % MWST).
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
6. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die Privatklägerschaft (im Dispositiv)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz (unter Rücksendung der Akten)
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.
7. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 14. Juni 2024

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichterin lic. iur. Bertschi

MLaw Hug-Schiltknecht